

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e7e10373-34e8-386f-9c22-1432fee69954>

Bibliografie

Titel	Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) - Gesetzliche Unfallversicherung -
Amtliche Abkürzung	SGB VII
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-7

§ 155 SGB VII - Beiträge nach der Zahl der Versicherten

¹Die Satzung kann bestimmen, dass die Beiträge nicht nach Arbeitsentgelten, sondern nach der Zahl der Versicherten unter Berücksichtigung der Gefährdungsrisiken berechnet werden. ²Grundlage für die Ermittlung der Gefährdungsrisiken sind die Leistungsaufwendungen. ³[§ 157 Abs. 5](#) und [§ 158 Abs. 2](#) gelten entsprechend.

